

Statkraft zur Konsultation
Änderungsvorschlag gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k,
Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom
23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den
Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO)

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der vorliegende Vorschlag für eine Anpassung der Knappheitskomponente des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP), bestehend aus dem Änderungsvorschlag selbst sowie dem Begleitdokument, weist inhärente Widersprüche auf.

1. Zu Art. 1 Ziffer 2.1

Wir sehen insbesondere den Widerspruch zwischen der Forderung der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nach exakter Bilanzkreistreue, nach welcher weder systemdienliche noch -schädliche Bilanzkreispositionen eingegangen werden dürfen, und der Anreizwirkung der konsultierten Knappheitskomponente. Mit der Knappheitskomponente wird eine exponentielle Erhöhung des finanziellen Anreizes zum Ausgleich der Bilanzkreise bei hohen Netzregelverbund-Salden (NRV-Salden) vorgeschlagen. Zugleich wird dadurch das Eingehen systemdienlicher Bilanzkreispositionen direkt forciert, denn aus Risikoerwägungen werden Bilanzkreisverantwortliche (BKVs) versuchen in Zeiten hoher NRV-Salden ihre Bilanzkreise netzdienlich zu positionieren, um extrem hohe Pönalen für netzschädliche Positionen zu vermeiden. Wenn aus Sichtweise der ÜNBs ausschließlich die Bilanzkreistreue als höchster Maßstab angesehen wird, so ist das symmetrische Ausgleichsenergiepreissystem (Ein-Preis-System) mit dem durch die Knappheitskomponente weiter verstärkten Anreiz zum netzdienlichen Bilanzieren das falsche Modell. Es müsste in diesem Fall durch ein asymmetrisches Preissystem (Zwei-Preis-System), wie zum Beispiel in Frankreich, ersetzt werden.

Bevor die Vorlage der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorgelegt wird, bittet Statkraft die ÜNB im Sinne größtmöglicher Rechtssicherheit um Klarstellung und Ausräumung dieses Widerspruchs zwischen Anreizsystem und Bilanzkreistreue.

Zudem sollte vor einer erneuten Änderung des Systems mit erheblichen Auswirkungen auf den Markt, zunächst beobachtet werden, wie sich Ausmaß und Häufigkeit kritischer Systemungleichgewichte nach Einführung der Börsenpreiskopplung (inklusive Mindestabstand), des Regelarbeitsmarktes und des Marginal Pricing bei der Regelarbeit entwickeln werden.

2. Zu Art. 1 Ziffer 2.2

Das aktuelle System darf nicht von der richtigen Dimensionierung und Bereitstellung von Regelreserve durch die ÜNB entkoppelt werden. Wir sehen hier durchaus die Gefahr, dass die ÜNB aufgrund der stark pönalisierenden Knappheitskomponente und des veralteten Dimensionierungsverfahrens immer weniger Regelenergie kon-

trahieren. Es gibt keine Schutzfunktion der BKVs vor Fehleinschätzungen durch die Netzbetreiber.

Weder verbessert sich durch die vorgeschlagene Knappheitskomponente die Prognosegüte der Direktvermarkter noch ändert sich das Risiko für Kraftwerksausfälle. Letztlich muss deshalb auch in Zukunft ausreichend Regelenergie kontrahiert werden, um unvermeidbare Bilanzabweichungen auszugleichen.

3. Zu Art. 1 Ziffern 2.2.1 und 2.2.2

Eine Knappheitskomponente sollte mit den tatsächlichen Kosten verknüpft werden. In der jetzt vorgeschlagenen Form führt sie zu einer willkürlichen Bestrafung bzw. ungerechtfertigten Belohnung von BKVs. Insbesondere in drohenden Knappheitssituationen werden BKVs hohe Risikoaufschläge bei der Vermarktung ihrer Anlagen einkalkulieren. Damit besteht für Anlagen, die nur knapp im Geld sind, der Fehlanreiz, dass sie sich bewusst auspreisen und nicht betrieben werden, um nicht einem unkalkulierbar hohen Ausgleichsenergiekostenrisiko ausgesetzt zu sein, während der erwartete Deckungsbeitrag beim Einsatz gering ist. Schließlich ist der Anlagenbetreiber bei einem Ausfall zwar 45 Minuten von der Bilanzierungspflicht entbunden, Ausgleichsenergiekosten müssen aber vollumfänglich gezahlt werden. Hier zusätzlich noch eine Pönale in der vorgeschlagenen Form zu erheben, ist unverhältnismäßig, zumal in tatsächlichen Knappheitssituationen Kraftwerke gestartet werden sollten, die eher selten betrieben werden und entsprechend höhere Ausfallrisiken haben.

Es fehlt zudem eine ausreichende Rechtfertigung für das exponentielle Wachstum der Funktion mit offenem Ende. Das bedeutet für BKVs ein kaum noch kalkulierbares Risiko. In Zeiten echter Knappheit, d.h. bei voller Ausschöpfung jeglicher Flexibilität im System, hat ein BKV, der z.B. durch Kraftwerksausfall eine Unterdeckung seines Bilanzkreises erwarten muss, keinerlei Möglichkeiten mehr seinen Bilanzkreis auszugleichen, unabhängig von zusätzlichen Pönalen auf den Ausgleichsenergiepreis.

Die BKV müssten an dieser Stelle letztlich ein derartiges Ausgleichsenergiepreisrisiko mit einem Aufschlag für die erhebliche Unsicherheit bepreisen und an ihre Kunden weitergeben, was zu zusätzlichen Kosten für Verbraucher und die Integration der Erneuerbaren Energien führt.

Zu jeweils Stützpunkt 2:

Die Kopplung der Knappheitskomponente (Y-Wert) an das technische Preislimit einer Börse (Zweifache des im untertägigen Börsenhandel höchsten zulässigen Gebotspreises) ist nicht sachgerecht. Wird diese willkürliche Grenze geändert, verändert sich damit auch der Ausgleichsenergiepreis. Stattdessen sollte wie beispielsweise in Großbritannien eine Orientierung am „Value of lost load“ erfolgen.

Der zweite Stützpunkt liegt im Bereich der als systemkritisch erachteten Ungleichgewichte. Als systemkritisch wird dabei eine Situation definiert, bei der alle Reserven der ÜNB zur Aufrechterhaltung der Systembilanz ausgeschöpft sind. Hierzu zählt die Summe aller vorgehaltenen Produkte bzw. Reserven, d. h. die Summe aus vorgehaltenen SRL und MRL, der Umfang der abschaltbaren Lasten sowie die Kapazitätsre-

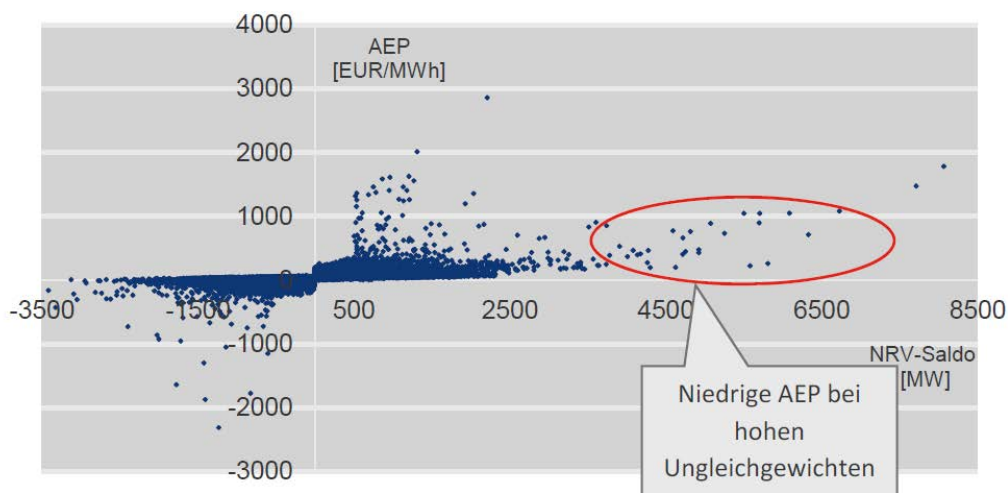
serve. In der gesamten Begründung oder im vorgeschlagenen Text findet sich kein Hinweis darauf, wie Flexibilität aus dem In- und Ausland behandelt wird bzw. in die Beurteilung der Knappheitssituation einfließt. Es ist jedoch zentral, dass auch diese Flexibilität ausgenutzt werden muss, bevor eine Knappheit ausgerufen wird.

Aus dem Konsultationsdokument wird ferner nicht deutlich, ob Zusatzmaßnahmen in die Berechnung des x-Wertes des Stützpunktes 2 Einzug erhalten. Laut der Beschreibung wird der deutsche Regelzonensaldo als Summe der eingesetzten Regelernergie, der abschaltbaren Lasten und Kapazitätsreserve gebildet. Dies gilt es klarzustellen.

Art. 12 EB-VO ordnet eine Transparenzpflicht der ÜNB an und bezieht sich auf die Veröffentlichung von Informationen zum aktuellen Zustand der Systembilanz. Diese sollten die ÜNB auch konsequent umsetzen. Es muss bekannt sein, wieviel abschaltbare Lasten und Kapazitätsreserve kontrahiert ist, aktiviert und abgerufen wird. Die Knappheitskomponente kann nur einen Anreiz darstellen, wenn die BKVs alle Informationen auch in Echtzeit zur Verfügung haben. Das gilt auch für Zusatzmaßnahmen, die in der Vergangenheit nicht erst nach vollständiger Ausschöpfung der gesamten Regelleistung sowie von vertraglich gebundenen abschaltbaren Lasten abgerufen wurden.

4. Notwendigkeit einer Knappheitskomponente

Die ÜNB stellen mit folgender Grafik aus den Konsultationsunterlagen dar, dass bei hohen NRV-Salden die Höhe des Ausgleichsenergiepreises noch keine ausreichenden Anreize zum Bilanzieren liefert.



Wie man der Grafik entnehmen kann sind hier Ausgleichsenergiepreise von 500 €/MWh bis 1000 €/MWh aufgeführt. Ob diese Werte ausreichend hohe oder zu niedrige Anreize bieten, ist grundsätzlich situationsbedingt abzuwägen. Aus unserer Sicht sollte in diesem Preissegment jede verfügbare flexible Anlage deutlich positive Deckungsbeiträge erzielen und entsprechen eingesetzt werden. Ein zusätzlicher finanzieller Anreiz wird folglich nicht zwangsläufig zu zusätzlicher physischer Einspeisung führen.

5. Generelle Anmerkungen

Insbesondere die Aussagen zu den nicht vorhandenen negativen Rückwirkungen auf den Intraday-Markt teilen wir nicht. Für einen Anlagenbetreiber mit ungenutzter Flexibilität besteht ein starker finanzieller Anreiz, seine Anlage bei drohender Knappheit nicht mehr am Intraday-Markt anzubieten, sondern vielmehr eine Überspeisung seines Bilanzkreises während der Lieferung anzustreben, da er damit aufgrund der exponentiellen Struktur der Knappheitskomponente deutlich höhere Erlöse erwarten kann, was wieder zum eingangs aufgezeigten Widerspruch zwischen Anreizsystem und Bilanzkrestreue führt. Damit wird dem Intraday-Markt insbesondere in kritischen Situationen Liquidität entzogen, so dass eine faire und damit effiziente Marktpreisbildung für kurzfristige Flexibilität nicht mehr erfolgt. BKVs mit unterdeckten Bilanzkreisen wird dadurch die Chance genommen sich zu bilanzieren.

Wenig nachvollziehbar ist die Erwartung der ÜNB, dass das neue System zur Refinanzierung von Flexibilitäten beiträgt und sich neue Akteure am Markt etablieren können. Eine Refinanzierung, die auf äußerst seltene (Not-)Situationen setzt, ist betriebswirtschaftlich nicht darstellbar. Außerdem erscheint fraglich, wie die notwendigen Erlöse überhaupt generiert werden können, da hier ein Geschäftsmodell zur Anwendung gebracht werden müsste, das konsequent auf die Zurückhaltung von Flexibilität und Überspeisung von Bilanzkreisen während der Lieferperiode setzt.

Die Mehreinnahmen der ÜNB, die sich aus den Regelungen zur Knappheitskomponente ergeben, sollten nicht als Erlös in die Netzentgelte fließen. Analog zur Umlage von Mehrerlösen im heutigen Ausgleichsenergiepreissystem sollten auch diese ÜNB-seitigen Erlöse auf den Ausgleichsenergiepreis und damit alle Marktteilnehmer umgelegt werden. Andernfalls entsteht der Fehlanreiz für die ÜNB bspw. durch zu geringe Kontrahierung von Regelleistung eine zu häufige Anwendung der Knappheitskomponente zur Reduktion der Netzentgelte zu tolerieren.